

**14844/AB**  
**vom 14.08.2023 zu 15691/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.509.262

Wien, am 11. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, MMag.<sup>a</sup> Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2023 unter der Nr. **15691/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend NPO Fonds Teil 2: Nichts aus dem ÖVP-Förderskandal gelernt? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

- *Wie viele Anträge wurden bisher gestellt? Bitte nach Sektoren differenzieren.*
  - a) *Fallen darunter Vorfeldorganisationen politischer Parteien?*
    - i) *Wenn ja, in welcher Höhe wurden sie geleistet (Auflistung nach ZVR, Verein und Jahr).*
- *Wie viele Anträge wurden bisher abgewickelt? Bitte nach Sektoren differenzieren.*
  - a) *Wie viele Anträge wurden bisher bewilligt? Bitte nach Sektoren differenzieren.*
  - b) *Wie viele Anträge wurden bisher abgelehnt? Bitte nach Sektoren differenzieren.*
  - c) *Fallen darunter Vorfeldorganisationen politischer Parteien?*

- i) *Wenn ja, in welcher Höhe wurden sie geleistet (Auflistung nach ZVR, Verein und Jahr).*
- *Wie viele bewilligte Anträge wurden bisher ausgezahlt? Bitte nach Sektoren differenzieren.*
  - a) *Fallen darunter Vorfeldorganisationen politischer Parteien?*
  - b) *Wenn ja, in welcher Höhe wurden sie geleistet (Auflistung nach ZVR, Verein und Jahr).*
- *Wie viele Werkstage braucht die Abwicklung der Anträge? Bitte nach Sektoren differenzieren.*
- *Erarbeitung der Maßnahmen:*
  - a) *Welche Organisationseinheiten des Bundes waren bei der Erarbeitung dieses Instruments bzw. der Richtlinien eingebunden?*
  - b) *Welche Stakeholder waren bei der Erarbeitung dieses Instruments bzw. der Richtlinien eingebunden?*
  - c) *Welche externen Berater waren bei der Erarbeitung dieses Instruments bzw. der Richtlinien eingebunden?*
  - d) *Welche Kosten waren mit der Erarbeitung bzw. der Richtlinien verbunden?*
  - e) *Falls noch nicht erfolgt: Wann soll die Richtlinie präsentiert werden?*
- *Lehren aus dem ÖVP-Förderskandal:*
  - a) *Welche Lehren wurden aus dem ÖVP-Förderskandal rund um die zu Unrecht beantragten NPO-Fonds Mittel durch ÖVP-Teilorganisationen gezogen?*
  - b) *Welche konkreten Bestimmungen im Gesetz bzw. in den Richtlinien unterscheiden sich vom NPO-Fonds?*
  - c) *Warum ist der Bezeichnung der Berechtigten nach § 2 wortgleich mit jener des NPO-Fonds Gesetzes?*
    - i) *Warum sind keine Klarstellungen enthalten, um eine Wiederholung des ÖVP-Förderskandals zu verhindern?*
- *Welche Kosten sind mit der Abwicklung verbunden?*

Das Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (NPO EKZ G) wurde am 5. Juli 2023 im Nationalrat beschlossen. Zum Zeitpunkt der Anfrage, einen Tag nach der Beschlussfassung im Nationalrat und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, waren selbstverständlich noch keine Anträge gestellt, abgewickelt, genehmigt oder ausgezahlt, und folglich waren auch keine Abwicklungskosten entstanden. Anträge können erst auf Basis einer Verordnung gem. § 3 Abs. 1 des NPO EKZ G gestellt werden. Diese Verordnung (Richtlinie) wird derzeit erarbeitet.

Darüber hinaus darf Folgendes angemerkt werden:

- Das Parteiengesetz kennt den Begriff „Vorfeldorganisation“ nicht. Eine Beantwortung dieser Frage wäre also auch dann nicht möglich, wenn es schon Auszahlungen gäbe.
- Die aufgrund nachgängiger Kontrollen als Parteien im Sinne des Parteiengesetzes zu qualifizierenden fördernehmenden Organisationen haben die erhaltenen Förderungen vollständig zurückbezahlt. Die Kontrollmechanismen haben also funktioniert.
- Eine weitere, wenn auch rechtlich redundante Klarstellung zum Ausschluss von Parteien von der Förderung ist in den Erläuterungen zum Gesetzesantrag zu finden.
- Für einen Ausschluss von bestimmten Organisationen, die sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllen – etwa auf Basis einer Excel-Liste von "Parteivereinen" oder eines anderen willkürlichen Kriteriums –, fehlt aus Gründen der Gleichbehandlung die verfassungsrechtliche Grundlage.

Mag. Werner Kogler